

Verordnung zum Wirtschaftsförderungsgesetz

vom 16. Februar 1999

Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen,

gestützt auf Art. 12 des Wirtschaftsförderungsgesetzes vom
23. November 1998,

verordnet:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Die Wirtschaftsförderung untersteht dem Volkswirtschaftsdeparte-
ment. Zuständigkeit

§ 2

Die Wirtschaftsförderungsstelle beantragt dem Volkswirtschaftsde-
partement die Mittel für die einzelbetrieblichen Förderungsbeiträge. Verfahren
Dieses prüft die Anträge und leitet sie bei Zustimmung zum Ent-
scheid an die zuständigen Stellen auf Gemeinde-, Kantons- und
Bundesebene weiter. ...⁷⁾

II. Wirtschaftsförderungsmassnahmen

1. Wirtschaftsförderungsstelle

§ 3

¹ Der Regierungsrat überträgt die Führung der Wirtschaftsförde-
rungsstelle mit einem Leistungsauftrag Dritten. Leistungs-
auftrag

² Der Leistungsauftrag umfasst insbesondere Angaben über:

Amtsblatt 1999, S. 281.

- a) allgemeine Grundsätze der Zusammenarbeit;
- b) Zielsetzungen und Leistungen in den Bereichen Standort-Marketing, Betreuung ansässiger Unternehmen, Ansiedlung neuer Unternehmen, Technologietransfer, Jungunternehmerförderung und Wohnort-Marketing;³⁾
- c) Form und Höhe der Vergütungen;³⁾
- d) Budget und Mittelverwendung;
- e) Controlling/Berichterstattung;
- f) Dauer und Kündigung der Mandatsvereinbarung;
- g) Schweigepflicht.

³ Jede Änderung des Leistungsauftrags bedarf der Schriftform.

§ 4

Kosten-
beteiligung

Betrauen Gemeinden oder Dritte die Wirtschaftsförderungsstelle mit über den Leistungsauftrag hinausgehenden Aufgaben, haben sie die entsprechenden Kosten zu übernehmen.

§ 5

Finanzierung

Die Kosten für die Führung der Wirtschaftsförderungsstelle werden durch den Staatsbeitrag gemäss Art. 9 des Wirtschaftsförderungsgesetzes sowie die Beteiligungen von Gemeinden und Dritten gedeckt.

2. Förderung einzelner Unternehmen

§ 6

Innovation

Als innovativ gelten insbesondere Vorhaben, welche es den Unternehmen ermöglichen,

- a) ihre Produkte oder Dienstleistungen weiterzuentwickeln, neue Produkte herzustellen oder neue Verfahren oder Dienstleistungen einzuführen, um damit ihre Angebote den Entwicklungen und Möglichkeiten des Marktes entsprechend zu gestalten, oder
- b) Betriebe für Produktions- oder Dienstleistungszweige zu errichten, die in der Region nicht oder nur schwach vertreten sind.

§ 7

Forschung und
Entwicklung

¹ Die Unterstützung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben durch den Kanton setzt voraus, dass die Vorhaben von anerkannten Fachinstanzen positiv beurteilt werden.

² ...²⁾

§ 8

¹ Die einzelbetrieblichen Förderungsbeiträge können ausgerichtet werden in Form von:

- a) Beiträgen zum verbilligten Erwerb von Grundstücken (Boden, Bauten, Baurechte usw.) zur Nutzung als Produktionsstätten;
- b) Arbeitsplatzbeiträgen;
- c) Bürgschaften für längstens acht Jahre;
- d) Zinskostenzuschüssen für höchstens fünf Jahre;
- e) Darlehen für höchstens fünf Jahre;
- f) Beiträgen zur Ermässigung von Gebühren und Tarifen;
- g) ... ⁶⁾

² Die Förderungsbeiträge werden pro Vorhaben beschränkt auf:

- a) Bürgschaften in der Höhe von höchstens 1/3 der Totalkosten des Vorhabens, jedoch maximal 500'000 Franken, und
- b) andere geldwerte Leistungen von zusammen höchstens 500'000 Franken.

³ Bei Vorhaben von besonderer volkswirtschaftlicher Bedeutung für den Kanton können die Höchstgrenzen ausnahmsweise überschritten werden. ⁵⁾

§ 9

¹ Die mit der Ausrichtung von einzelbetrieblichen Förderungsbeiträgen verbundenen Auflagen werden in einer mit der Wirtschaftsförderungsstelle abzuschliessenden Leistungsvereinbarung festgelegt.

² Förderungsbeiträge können insbesondere von folgenden Auflagen abhängig gemacht werden:

- a) Tätigkeit von betragsmässig festgelegten Investitionen;
- b) Erhaltung oder Schaffung einer bestimmten Anzahl von Arbeitsplätzen;
- c) Besetzung von Arbeitsplätzen durch Personen mit Wohnsitz im Kanton Schaffhausen;
- d) Einräumung von Vorkaufs- und Rückkaufsrechten an mit öffentlichen Mitteln mitfinanzierten Grundstücken;
- e) Berücksichtigung von Unternehmen der Region bei Auftrags- und Arbeitsvergaben, sofern sie konkurrenzfähig offerieren;
- f) Verpflichtung zur Aufrechterhaltung eines definierten Grundangebots. ⁴⁾

³ Die orts- und branchenüblichen Arbeitsbedingungen sind einzuhalten.

⁴ Sind einzelbetriebliche Förderungsbeiträge aufgrund von irreführenden Angaben bezogen worden, fordert das Volkswirtschaftsdepartement auf Antrag der Wirtschaftsförderungsstelle die geleistete Hilfe ganz oder anteilmässig, inklusive Zinsen, zurück.

⁵ Werden die mit der Leistungsvereinbarung eingegangenen Verpflichtungen nicht oder nicht vollständig eingehalten, wird die Vereinbarung gekündigt. In diesem Fall sind die ausgerichteten Förderungsbeiträge vom Volkswirtschaftsdepartement auf Antrag der Wirtschaftsförderungsstelle ganz oder teilweise zurückzufordern.

§ 10

Pflichten

¹ Wer um Ausrichtung von einzelbetrieblichen Förderungsbeiträgen ersucht, hat der Wirtschaftsförderungsstelle für die Beurteilung des Vorhabens sämtliche notwendigen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen einzureichen sowie Einblick in die Geschäftsbücher zu gewähren.

² Insbesondere sind folgende Unterlagen beizubringen:

- a) ein Businessplan;
- b) der Nachweis, dass das Vorhaben die sachlichen Voraussetzungen von Art. 5 des Wirtschaftsförderungsgesetzes erfüllt und
- c) Verträge über eine allfällige Kreditgewährung. ³⁾

3. *Wirtschaftsförderungsprogramme des Bundes*

§ 11

Kantonale Leistungen

In Einzelfällen kann der Regierungsrat Massnahmen treffen, die über die vom Bund geforderten kantonalen Leistungen hinausgehen.

III. Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

§ 12

Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. März 1999 in Kraft.

² Sie ist im Amtsblatt zu veröffentlichen ¹⁾ und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Fussnoten:

- 1) Amtsblatt 1999, S. 281.
- 2) Aufgehoben durch V vom 11. Mai 1999, in Kraft getreten am 15. Mai 1999 (Amtsblatt 1999, S. 705).
- 3) Fassung gemäss RRB vom 18. Dezember 2001, in Kraft getreten am 1. Januar 2002 (Amtsblatt 2001, S. 1930).

- 4) Eingelegt durch RRB vom 18. Dezember 2001, in Kraft getreten am 1. Januar 2002 (Amtsblatt 2001, S. 1930).
- 5) Fassung gemäss RRB vom 9. Mai 2006, in Kraft getreten am 1. Mai 2006 (Amtsblatt 2006, S. 679).
- 6) Aufgehoben durch RRB vom 26. August 2008, in Kraft getreten am 1. September 2008 (Amtsblatt 2008, S. 1211).
- 7) Letzter Satz aufgehoben durch RRB vom 11. November 2008, in Kraft getreten am 11. November 2008 (Amtsblatt 2008, S. 1666).

